

Erläuterungen zum einheitlichen Vollzugsplan und Vollzugsbericht (SSED 40.6): Kurzversion

Die Grundidee besteht darin, den Vollzugseinrichtungen (anstelle eines modularen Vollzugsplans) **ein einheitliches Raster** für den Vollzugsplan und den Vollzugsbericht zur Verfügung zu stellen, aus dem die Institutionen je ein ihnen angepasstes Formular kreieren (unnötige Bereiche werden leer gelassen, resp. gelöscht). Die Struktur des Vollzugsplans entspricht dabei der Sitzungsstruktur der Vollzugskoordinationssitzungen sowie der Struktur des Vollzugsberichts. Institutionsbezogene Bereiche des Vollzugsplans (Teilziele, Frequenz und Art der Auswertung und der Aktualisierung sowie die Anzahl und Art der Unterschriften) sind im Raster blau hervor-gehoben.

Zum Vollzugsplan: Auf der ersten Seite des Vollzugsplans werden in der **Übersicht** die zu behandelnden Themen angekreuzt. Die P/U Themen der Fallübersicht werden so auf die einzelnen Bereiche des Vollzugsplans verteilt. Somit wird aufgezeigt, unter welchem Bereich die Themen der FÜ behandelt werden. In der **generellen Ausgangslage** auf der zweiten Seite des Vollzugsplans wird zur Orientierung eine stichwortartige Zusammenfassung des Problemprofils und des Kontrollbedarfs erstellt, zusätzlich wird ein Fokus auf die Ressourcen der Eingewiesenen gerichtet. Es werden zudem die Grundlagen der Einschätzung transparent aufgeführt.

Der Vollzugsplan und der Vollzugsbericht umfassen die **12 Themen in fester Reihenfolge:**

Vollzugsverhalten allgemein, Gesundheit (inkl. Sucht), Wohnen, Arbeit, Forensische Therapie/Auseinandersetzung mit Delikt, materielle Wiedergutmachung, Aus- und Weiterbildung, Freizeit, Finanzen, Beziehungen zur Aussenwelt, Vollzugslockerungen/Progressionsstufen und Vorbereitung der Entlassung.

Die **Grundstruktur** pro Bereich ist im Vollzugsplan überall gleich: Für jedes Thema werden sog. **einheitliche Richtziele** als übergeordnete Ziele aufgeführt, welche für alle Eingewiesenen gleich lauten (generell-abstrakt). Anhand dieser Richtziele weiss die eingewiesene Person, was in diesem Bereich von ihr erwartet wird. Eine Übersicht der Richtziele soll in verschiedene Sprachen übersetzt werden.

Bei den **individuellen Zielen** wird zwischen **langfristigen Zielen (ROS und weitere)**, die sich durch den gesamten Vollzugsverlauf inkl. Bewährungshilfe ziehen – und den **aktuellen Teilzielen** zur Erreichung der langfristigen Ziele unterschieden. Anschliessend wird benannt, mit welchen konkreten **Schritten (Eingewiesene Person) und Mitteln (Interventionen)** die Ziele erreicht werden können. Alle Themen der Fallübersicht werden erkennbar als langfristige Ziele in den Vollzugsplan übernommen. Die **Auswertung** im Vollzugsplan ist institutionsspezifisch und hängt insbesondere von den vorhandenen Ressourcen ab.

Für eine voraussichtliche **Aufenthaltsdauer in einer oder mehreren Vollzugseinrichtungen von insgesamt 3 bis 12 Monaten** steht ein separates Raster des Vollzugsplans zur Verfügung („**Vollzugsplan kurz**“), welches sich insbesondere auf die in Art. 9 Abs. 2 RL ROS angegebenen Bereiche beschränkt.

Handelt es sich um einen **vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug** nach Art. 236 StPO oder ist die **ROS-Fallübersicht (FÜ)** ausstehend – also bei Vollzugsfällen mit der FaST-Klassifikation B und C, welche nicht mittels eines Ausschlusskriteriums¹ vom ROS-Prozess ausgeschlossen werden –, kann der **«Vollzugsplan light»** verwendet werden. Dieser umfasst im Wesentlichen die Richtziele umfasst.

Sobald die FÜ vorliegt wird, je nach voraussichtlicher Aufenthaltsdauer ein umfassender oder der Vollzugsplan «kurz» erstellt. Bei Vollzugsfällen mit der FaST-Klassifikation A, welche nicht nach dem ROS-Prozess geführt werden, wird je nachdem, ob es sich um einen vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 236 StPO handelt bzw. die voraussichtliche Aufenthaltsdauer insgesamt mehr oder weniger als 12 Monate dauert, der Vollzugsplan «light», der Vollzugsplan «kurz» oder der umfassende Vollzugsplan erstellt.

Zum Vollzugsbericht: Der Vollzugsbericht weist dieselbe **Struktur mit den 12 Themen in derselben Reihenfolge** wie der Vollzugsplan auf, wobei im Vollzugsbericht die Ziele nicht nochmals näher ausgeführt werden. Der Vollzugsbericht ist somit zusammen mit dem aktuellen Vollzugsplan zu lesen. Die einzelnen Bereiche werden unterteilt in «allgemeine Berichterstattung» und «Erreichung Ziele Vollzugsplan». In der **Einleitung** werden die formalen Anforderungen aus der Checkliste ROS aufgeführt. In der **zusammenfassenden Einschätzung** werden die inhaltlichen Fragen der Checkliste ROS beantwortet. Somit sollte sich der Bericht zu allen Themen und Fragen der Checkliste äussern. Die Vollzugsinstitution stellt nicht Antrag, sondern gibt eine **Empfehlung** für oder gegen den anstehenden Progressionsschritt ab. Sofern angezeigt schreibt sie auch eine **Empfehlung für Anordnungen oder Weisungen**.

¹ Art. 6 RL ROS (SSED 7^{bis}.0), einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.